

Textbausteine für Ausschreibungen

bei besonderen Anforderungen an "wohngesunde Räume"

Schulen, Kitas, Sporthallen
Krankenhäuser, "allergikergerechte Hotels"
Wohnraum für Allergiker, Chemikaliensensitive
Familien mit erhöhten Ansprüchen an die Wohngesundheits

1 Inhalt

1	Inhalt	2
2	Vorwort	3
3	Kurzform definierter Anforderungen	4
3.1	Anforderungen an Baugrundstück und Altbauten	4
3.2	Anforderungen bezüglich Produktauswahl	4
3.2.1	Auflistung aller erforderlichen Produkte	4
3.2.2	Produktauswahl - Anforderungen	4
3.3	Bauliche Umsetzung	5
3.3.1	Produktdefinition	5
3.3.2	Baustellenregeln	5
3.3.3	Aufzeichnungen	5
3.4	Raumluftprüfung vor Abnahme des Gebäudes	5
3.4.1	Definition der Ansprüche an das fertige Gebäude	5
3.4.2	Schadstoffprüfung	5
3.5	Renovierung und Sanierung	5
3.5.1	Ergänzende Anforderung Gefährdungsbeurteilung	5
3.5.2	Arbeiten bei gleichzeitiger Gebäudenutzung	5
3.5.3	Offene Kommunikation	6
4	Langform Definitionen einzelner Anforderungen	6
4.1	Anforderungen an Bauprodukte und Gebäude	6
4.1.1	Begründung	6
4.2	Gebäudeabnahme durch Auftraggeber	7
4.3	Weitere Textbausteine	8
4.3.1	Verarbeitung	8
4.3.2	Weitere Kriterien	8
4.3.3	Emissionsminimierung - Bauschadensfreiheit	8
4.3.4	Haftungsweitergabe	9
4.3.5	Zusätzliche Aufnahme von ökologischen Kriterien:	9
4.3.6	Empfehlungen des Umweltbundesamtes für Schulen	9
4.3.7	Ergänzung Beratung:	10
4.3.8	Beispiel für Anforderungen an Baustoffhersteller	10
5	Allgemeine Hinweise	10

2 Vorwort

- [Zunehmende Allergien und Unverträglichkeiten](#) vor allem bei Kindern,
- Chemikaliensensitivität, Umwelterkrankungen, vor allem aber auch eine Unzahl von
- Pressemeldungen über **Schadstoffprobleme an Schulen und Kitas** (alleine wir sammelten auf unserer Homepage über 250 Fälle von [schadstoffverursachten- teils jahrelangen Auseinandersetzungen](#) zwischen Eltern, Lehrern, Schulbehörden in den letzten Jahren)

veranlassten uns, Empfehlungen zu erstellen, um

- bei Neubauten, Renovierungen immer wiederkehrende Fehler, Versäumnisse zu vermeiden,
- **bei Altbau – und Schadstoffsanierungen gesundheitliche Risiken vor allem für die Gebäudenutzer möglichst auszuschließen.**

Vor allem bei öffentlichen Bauten sollten diese Empfehlungen

gleichwertig mit den üblichen, allgemeinen technischen Anforderungen

auf jeden Fall in die "öffentlichen Ausschreibungsanforderungen" möglichst umfassend integriert werden.

Die steigenden Sensibilisierungen auf Chemikalien und Gerüche

erfordern eine ebenso erhöhte Verpflichtung von Gebäudeplanern und Gebäudeherstellern,

- bei Planung,
- Produktauswahl und
- Bauausführung,

höchstmögliche Anforderungen an die Raumluftqualität für die späteren Nutzer zu stellen.

Entsprechende Anforderungen sollten daher bereits in Ausschreibungen so formuliert werden, dass Sie – EU konform – entsprechend den EU Wettbewerbsrichtlinien ohne Benennung einzelner Produkte – klar definierte Qualitätsanforderungen beschreiben.

Dies betrifft neben dem Ziel der

- Emissionsminimierung auch unverzichtbare Anforderungen im Hinblick auf
- „Barrierefreiheit“.

Wenngleich die Erstellung gesundheitlich unbedenklicher Gebäude auch bereits in den [Landesbauordnungen](#) gefordert wird, empfiehlt sich dennoch eine definitive Auflistung entsprechender detaillierter Anforderungen bereits in der Ausschreibung.

Art. 11 Schutz gegen Einwirkungen

*Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche und tierische Schädlinge sowie **andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht** entstehen.*

Beachten Sie die zahlreichen [Links](#) in dieser Zusammenfassung.

3 Kurzform definierter Anforderungen

3.1 Anforderungen an Baugrundstück und Altbauten

Vor Beginn jeglicher Bautätigkeit (optimal natürlich vor dem Grundstückserwerb) sind eventuelle "Altlasten" im Hinblick auf frühere Nutzungen sowohl von Grundstücken als auch von Gebäuden zu überprüfen. Besondere Belastungen des Grundstückes (Radon, Schall, elektromagnetische Belastungen) sind durch besondere Abschirmplanungen zu berücksichtigen.

3.2 Anforderungen bezüglich Produktauswahl

3.2.1 Auflistung aller erforderlichen Produkte

Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen der Bauherrschaft an die Qualität der Innenraumluft müssen bereits entsprechend der Ausschreibungsunterlagen seitens der Anbieter bei Angebotsabgabe alle Baustoffe und Verarbeitungsmittel, Bau- Hilfsstoffe namentlich aufgelistet werden, die zum Einsatz kommen sollen.“

3.2.2 Produktauswahl - Anforderungen

Eingesetzt werden dürfen nur Produkte die durch Schadstoffprüfungen und einen entsprechenden Emissionsprüfbericht mit Einzelwerten Höhe ($\mu\text{g}/\text{m}^3$) und Art (CAS Nummer) der Emissionen benennen können und damit eine grundsätzliche Emissionsarmut (Vergleichs-Grundlagen: z.B. die definierten Kriterien des [eco-Institut-Label](#) oder von [natureplus](#) – abgeleitet unter anderem aus den AGÖF Orientierungswerten) höchstmögliche gesundheitliche Unbedenklichkeit (auch im Hinblick auf eventuell enthaltene Allergene) beweisen können.

3.2.2.1 EU Ausschreibungen

Wichtig: Auf Grund der EU Ausschreibungsanforderungen können bei öffentlichen Gebäuden nicht diese Labels selbst gefordert werden, sondern dürfen nur entsprechende Kriterien, daraus abgeleitet, definiert werden.

Im Gegensatz zu zahlreichen anderen "Gütezeichen, Zertifikaten" werden hier nämlich umfassende Prüfstandards, nicht nur auf VOCs, Formaldehyd bezogen definiert, sondern auch Prüfnachweise akkreditierte Institute im Hinblick auf weitere wesentliche Kriterien wie zum Beispiel Flammenschutzmittel, Weichmacher definitiv gefordert; auch die Art einer "neutralen" und damit sicheren Probenentnahme ist hier Bestandteil der Anforderungen.

3.2.2.2 Nachweise sorgfältiger Produktauswahl

Die Anbieter müssen nachweisen, dass sie entsprechende Nachweise von ihren Lieferanten angefordert zu haben bzw. sich ernsthaft bemüht haben, solche Produkte zu finden –falls solche "geprüfte" Produkte nachweisbar (noch) nicht erhältlich sind, sind zumindest alle verfügbaren stofflichen Informationen zum gewünschten Produkt vorzulegen.

3.2.2.3 Glaubwürdige Nachweise

[Sicherheitsdatenblätter](#) und [bauaufsichtliche Zulassung](#) allein geben ebenso wie die meisten sogenannten, oft "industrieeigenen" "[Gütezeichen](#)" **keine ausreichende Sicherheit** für grundsätzlich auch in der Gebäudenutzungsphase "verträgliche" Produkte

3.3 Bauliche Umsetzung

Während der Bauphase ist ein entsprechend eingewiesener Bauleiter oder externer Koordinator zu verpflichten:

3.3.1 Produktdefinition

die ausschließliche Verwendung zuvor definierter Bauprodukte (Punkt 3.1.1.) und Bauhilfsstoffe zu überwachen,

3.3.2 Baustellenregeln

allgemeine, zu definierende Baustellenregeln im Hinblick auf Reduktion von Stäuben und Emissionen zu beachten um Belastungen aus Bauprodukten, Verarbeitung derselben so weit als möglich zu minimieren,

3.3.3 Aufzeichnungen

über die regelmäßige Kontrolle der Einhaltung dieser Anforderungen Aufzeichnungen zu führen.

3.4 Raumlufprüfung vor Abnahme des Gebäudes

3.4.1 Definition der Ansprüche an das fertige Gebäude

Bereits in der Ausschreibung sind entsprechende Schadstoff-Zielwerte zu definieren, die sich beispielsweise bei VOCs an den Empfehlungen des Umweltbundesamtes orientieren sollen ([siehe dazu Raumschadstoffe VOCS](#)), die aber auch Höchstwerte für Formaldehyd und unbedingt [andere toxische Stoffe](#) umfassen und besonders gefährliche Stoffe (hormonell wirksam, krebserzeugend, reproduktionstoxisch) ausschließen.

3.4.2 Schadstoffprüfung

Vor Übernahme der Bauleistung hat die ausführende Firma durch entsprechende Schadstoffprüfberichte nachzuweisen, dass diese Vereinbarungen eingehalten worden sind – auch hier sind neben VOC- und Formaldehyd Prüfberichten Nachweise beispielsweise bezüglich Weichmachern, Flammschutzmitteln beizubringen.

3.5 Renovierung und Sanierung

Bei Renovierungs- und Sanierungsausschreibungen sind die gleichen Empfehlungen wie bei Neubau anwendbar.

3.5.1 Ergänzende Anforderung Gefährdungsbeurteilung

Die ausführenden Firmen haben entsprechend den gesetzlichen Anforderungen vor Arbeitsbeginn eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung zu erstellen **und dem Auftraggeber vorzulegen** (siehe dazu auch [BG Bau](#)):

Die gesetzlichen Regelungen dazu:

- [Arbeitsschutzgesetz \(ArbSchG\)](#)
- [Biostoffverordnung \(BioStoffV\)](#)
- [Gefahrstoffverordnung \(GefStoffV\)](#)
- [Arbeitsstättenverordnung \(ArbStättV\)](#)

Für Rückbau und Entsorgung von Altlasten dürfen nur Firmen beauftragt werden, die die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen (z.B. TRGS 519, 524...) erfüllen und dies entsprechend belegen!

3.5.2 Arbeiten bei gleichzeitiger Gebäudenutzung

Im Hinblick auf die besonderen gesundheitlichen Anforderungen ist bei Arbeiten bei **gleichzeitiger Nutzung der Gebäude** darauf zu achten, dass zu keinem Zeitpunkt aus "Rückbau" oder "Sanierungsarbeiten" für die Gebäudenutzer gesundheitliche Risiken durch Stäube, Fasern, Schimmelsporen oder Chemikalien eintreten können.

Negativbeispiel: [Grundschule Rebstock](#)

Sind solche Risiken für die Bearbeitungszeit nicht auszuschließen, so sind für die Nutzer in dieser Zeit Ersatzunterkünfte zu suchen und vor Wiederbenutzung der Gebäude entsprechende umfassende Schadstoffuntersuchungen vorzuweisen. (Siehe [Raumlufprüfungen- Schadstoffmessungen](#) und "[Sanierung](#)".

3.5.3 Offene Kommunikation

Vor allem bei Schulen und Kitas ist eine präventive offene Kommunikation empfehlenswert, um öffentliche Konfrontationen, negative Medienberichte zu vermeiden, Eltern und Kinder nicht zu beunruhigen.

Schadstoffprüfberichte sollten stets zeitnah den Betroffenen zur Verfügung gestellt werden -

Vor allem nachdem diese ohnedies entsprechend den Informationsfreiheitsgesetzen Interessenten ausgehändigt werden müssen.

4 Langform Definitionen einzelner Anforderungen

4.1 Anforderungen an Bauprodukte und Gebäude

„Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen der Bauherrnschaft an die Qualität der Innenraumluft

Beispiele:

entsprechend

[Anforderungen an "wohngesunde Gebäude"](#)

[Umweltbundesamt Basisschema](#)

[Umweltbundesamt Handreichung](#)

dürfen ausschließlich Produkte eingesetzt werden, die in ausreichender Form

nach transparenten im Internet abrufbaren Prüfkriterien, Messmethoden und neutraler Probenahme der Produktmuster von einem ISO zertifizierten und für Schadstoffmessungen akkreditierten Institut geprüft worden sind.

Mit anerkannten Prüfberichten müssen die verwendeten Produkte ihre Emissionsarmut (Vergleichs-Grundlagen: z.B. eco Gütezeichen, natureplus – abgeleitet u.a. aus den AGÖF Orientierungswerten)

vor allem im Hinblick auf Lösemittel wie **VOCS**

im Besonderen auch **Formaldehyd, Glykole und Weichmacher, Flammschutzmittel, Pyrethroide, Isocyanate und Verzicht auf bekannt allergenisierende Stoffe** (z.B. **Kontaktallergene, Inhalationsallergene; Allergendatenbank**, reproduktionstoxische Stoffe, krebserzeugende Stoffe, Holzschutzmittel, Pestizide....) durch entsprechende Prüfberichte nachweisen können, dies mit Einzelwerten Höhe ($\mu\text{g}/\text{m}^3$) und Art (CAS Nummer) der Emissionen.

Zugleich müssen Inhaltsdeklarationen seitens der Hersteller vorgelegt werden.

4.1.1 Begründung

Außer bezüglich **VOCS** und **Formaldehyd** sind für die entsprechenden aufgelisteten Schad- Stoffe weder bei den meisten Gütezeichen, noch bei bauaufsichtlichen Zulassungen ausreichende Nachweise gefordert.

Herstelleraussagen entsprechen oft nicht der Realität und haben nachgewiesener Maßen immer wieder zu teils extrem kostenintensiven nachträglichen Sanierungen auf Grund massiver Belastungen und damit verbundenen gesundheitlichen Beschwerden geführt.

Siehe dazu auch

["Volldeklaration" der Inhaltsstoffe durch die Hersteller](#) und

[Auflistung und Stellungnahme zu diversen baurelevanten Gütezeichen, Kennzeichnungen, Datenbanken, Zertifikaten und Deklarationen \(Blauer Engel, DGNB, AgBB u.v.a.\)](#)

Beispiele für Schadstofffälle trotz Einsatz von nur zugelassenen, "emissionsgeprüften", "ökologischen und/ oder "mit Gütezeichen versehenen Produkten"

- **Weichmacher Flammschutz:** [Brühl](#),
- **Isothiazolinone:** [Braunschweig](#),
- **VOCS:** [Wallerfangen](#)
- **Formaldehyd:** [München](#)

Zitat:

In den Räumen wurden Holzwerkstoffplatten verbaut, die als „formaldehydfrei“ deklariert worden waren. Nachweislich ist das Material aber belastet. ["Abendzeitung München"](#)

Weitere Beispiele: [Chronik zu einzelnen Schadstoff- Fällen an Schulen](#)

Sind aus einer bereits in der Ausschreibung definierten Produktgruppe solche Materialien am Markt noch nicht erhältlich, der Einsatz technisch aber unverzichtbar, so ist vor (!) Abgabe der Ausschreibung der Auftraggeber explizit zu informieren so dass dieser die Möglichkeit erhält, eine entsprechende Alternativenentscheidung (entweder Vorschreibung entsprechend geprüfter Alternativ-Produkte, veränderte Planung oder im Anwendungsbereich abweichende Anforderungen) noch vor Prüfung der Ausschreibung zu treffen.

Sollten namens des Auftraggebers erst während der baulichen Umsetzung auf Grund verschärfter Vorgaben des Bauherren (besondere Rücksichtnahme auf Allergiker, MCS – z.B. Feststellung individueller „Unverträglichkeit“; auch in Absprache mit dem behandelnden Arzt, "ökologische Sonderwünsche") spezielle Produkte mit zusätzlichen ökologischen oder gesundheitsrelevanten Anforderungen vorgeschrieben werden, so müssen damit verbundene, **nachweisbare** Mehrkosten (z.B. hinsichtlich Beschaffung oder auch erhöhtem Verarbeitungsaufwand) auch nachträglich separat **als Angebotsergänzung vorgelegt** und nach Genehmigung in Rechnung gestellt werden.

Insgesamt sind bei Planung und Umsetzung optimale Standards einzuhalten und zwar bezüglich

- Einsatz nachgewiesener emissionsarmer Produkte
- qualitativer baulicher Umsetzung (Beispiel: Schimmelvermeidung durch fachgerechte Umsetzung der „Luftdichtung der Gebäudehülle“)
- und damit ganzheitlicher „Barrierefreiheit“ (Behinderungen nicht nur bzgl. Bewegung, Sehvermögen, sondern auch Allergien, chemischer Unverträglichkeiten)

4.2 Gebäudeabnahme durch Auftraggeber

Bei Abnahme des Gebäudes hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass vorher exakt definierte Qualitätsanforderungen an die Raumlufthausqualität (z.B. Summenwerte für Formaldehyd, TVOC, Ausschluss toxischer, mutagen, hormonell wirksamer Schadstoffe...) eingehalten werden.

Der Auftragnehmer ist diesbezüglich gegenüber dem Auftraggeber auch für etwaige Subunternehmer verantwortlich, mit denen er selbst ähnliche verbindlicher Vereinbarungen treffen sollte.

Die Gebäude- Schadstoffprüfung hat entsprechend den VDI Richtlinien zu erfolgen –

die Prüfbereiche hat der Auftraggeber bereits bei der Ausschreibung zu definieren – (siehe Gesundheitsrisiken in Gebäuden).

Entsprechende Anforderungen sollten auch bezüglich Radonbelastung, Elektromagnetischen Belastungen, Schallschutz, Trinkwasserqualität, bei Renovierungs- und/oder Sanieraufträgen auch "Schimmelbelastung" und projektbezogen zu erwartende oder "mögliche" Altlasten – auch im Hinblick auf frühere Nutzungen von Gebäuden oder Grundstück (z.B. Holzschutzmittel, Asbest, PCB, PAK ...) definiert werden.

Diese Schadstoffprüfung bei Gebäudeübernahme erspart Auftraggebern bei Schadstoffproblemen

unangenehme Auseinandersetzungen bis hin zu Pressemeldungen, gerichtliche Auseinandersetzungen vor allem einerseits

- bei Schulen, Kitas mit Eltern und Lehrern
- andererseits
- mit Baufirmen, Handwerkern.

garantiert vor allem aber den späteren Gebäudenutzern ein "wohngesundes" Wohn- bzw. Arbeitsumfeld.

Gerne erhalten Sie von uns **bei digitaler Vorlage** Ihres Schadstoffprüfberichtes (PDF Datei, Word, Excel) von uns eine "interne Bewertung" bezüglich Qualität und Umfang des Prüfberichtes.

4.3 Weitere Textbausteine

z.B: erweiterte Beispiele von Detailanweisungen:

4.3.1 Verarbeitung

Es müssen von der Bauherrschaft auch vorgegebene Richtlinien im Hinblick auf Emissionsminimierung bei der Verarbeitung eingehalten werden.“

- Gewissenhafte Produktauswahl der Verarbeiter/ auch bezüglich Bauhilfsstoffe, Reinigungsmittel....

„Die Anbieter haben im Falle der „Zuteilung“ des Auftrages spätestens 4 Wochen vor Baubeginn umfassende Produktlisten mit genauer Bezeichnung und Herstellerinfos aller verwendeten Produkte und auch Zusatzstoffe mit den entsprechenden Nachweisen vorzulegen.

(Volldeklaration + Nachweis Emissionsprüfung/Prüfbericht – nicht nur Urkunden, Zertifikate ohne den Einzelwerten - siehe oben)

Der Einsatz nicht aufgelisteter und entsprechend freigegebener Produkte ist nicht gestattet – Folgekosten (z.B. aus Bauverzögerung, nachträglicher Sanierung) trägt der Verursacher.“

Zugelassen werden somit nach Möglichkeit nur volldeklarierte (möglichst mit CAS Nummern), bauaufsichtlich zugelassene und entsprechend obigen Anforderungen emissionsgeprüfte und daraus abgeleitet zusätzlich gesundheitlich bewertete Produkte.

4.3.2 Weitere Kriterien

Es sollten übermäßige Belastungen durch Schall, elektromagnetische Strahlen, Radon bereits bei der Planung ausgeschlossen werden – an Stelle von W-LAN sind Arbeitsplätze mit Leitungsanschluss vorzuziehen. Die Beleuchtung sollte den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen bezüglich der Bedeutung des Lichtes für Gesundheit, vor allem auch Konzentrationsfähigkeit berücksichtigt werden.

4.3.3 Emissionsminimierung - Bauschadensfreiheit

„Bei der Verarbeitung muss auf maximale Emissionsminimierung geachtet werden – dazu sollten die Verarbeiter optimal an einer entsprechenden Qualifizierung zum Thema „emissionsminimiertes Bauen“ und „Wohngesundheit“ teilnehmen.

Luftdichte Ausführung:

Besonderes Augenmaß muss auch auf eine korrekte Ausführung der Luftdichtheitsebene gelegt werden, um spätere Schimmelbildung durch Wärmebrücken zu vermeiden.

Zudem ist durch ausreichenden Aushang entsprechender „Verhaltensrichtlinien“

(z.B spezielle „Baustellentafel“) allen Besuchern der Baustelle die besondere Sorgfalt im Umgang mit Stäuben und Emissionen nahezubringen.

4.3.4 Haftungsweitergabe

Bei Vergabe der Gesamtbaumaßnahme an einen GU:

Handwerker, Subunternehmer sind ihrerseits durch entsprechende Vertragspassagen zur Einhaltung der Richtlinien bzgl. Produktauswahl und Verarbeitung und entsprechenden Haftungsklauseln bei Nichteinhaltung an diese Richtlinien zu binden.

„Der GU hat dem Bauherrn/Investor durch die Benennung eines Projekt-Verantwortlichen (z.B. Bauleiter) und mittels Führung eines täglichen Baustellenprotokolls nachzuweisen, dass die Einhaltung der zuvor schriftlich definierten Richtlinien für „emissionsminimiertes und barrierefreies Bauen“ überwacht wird und die ausschließliche Verwendung freigegebener Produkte regelmäßig kontrolliert wird.

Dieses Baustellenprotokoll ist zusammen mit den Produktlisten sämtlicher Gewerke Bestandteil der Gebäudedokumentation.“

Die Einsetzung/ bzw. Benennung eines „Wohngesundheitskoordinators“ für das Bauprojekt wird empfohlen.

4.3.5 Zusätzliche Aufnahme von ökologischen Kriterien:

Vor allem bei öffentlichen Gebäuden werden verstärkt auch Nachhaltigkeit, Ökologie gefordert – Hier finden sich umfassende Empfehlungen, Richtlinien unter http://www.dgnb-system.de/de/system/kriterien/neubau_gebaeude/

Nachdem EGGBI als Priorität allerdings die „Wohngesundheit“ bearbeitet – und dabei auch in manchen Fällen Entscheidungen contra „ökologischer Prämisse“ treffen muss, (manche Ökobaustoffe weisen hohe sensibilisierende Emissionen auf) - zudem die Fragen ökologischer „Bewertung“ auch innerhalb der Szene Baubiologie, Wissenschaft noch immer extrem hohes Diskussionspotential besitzen, beteiligt sich EGGBI nicht an jedweder „Öko“ Diskussion – die sehr oft auch seitens der Hersteller mit „[Greenwashing-Faktoren](#)“ besetzt wird.

Bei der Produktauswahl/ Bewertung/ Empfehlung werden aber generell bei gleicher „gesundheitlicher Einstufung“ unstrittig ökologisch „bessere“ Produkte unsererseits vorgezogen.

Auch Fragen der „[Energieeinsparung](#)“ werden zwar von EGGBI ein hoher Stellenwert eingeräumt - **Maßnahmen dürfen aber nicht zu Beeinträchtigungen der „Innenraumluftqualität“ führen.**

4.3.6 Empfehlungen des Umweltbundesamtes für Schulen

Auszug aus dem Leitfaden für die [Innenraumhygiene in Schulgebäuden](#)
Bundesumweltamt Seite 30

„Aus Bauprodukten und weiteren Materialien gelangen flüchtige organische Verbindungen „VOC“ (vgl. Abschnitt B-2) in die Raumluft. Daraus können negative Wirkungen für die Raumnutzer entstehen. Das Ausmaß dieser nachteiligen Wirkungen hängt von der Art und Intensität sowie dem zeitlichen Verlauf der VOC-Emissionen ab. Besonders solche Materialien, die großflächig in den Räumen eingesetzt werden, wie Oberflächenbeschichtungen, Verklebungen, Bodenbeläge, sind so auszuwählen, dass möglichst wenige Emissionen nach dem Einbau und bei der späteren Nutzung entstehen.“

*In den Sicherheitsdatenblättern der Produkte müssen Hersteller und Vertrieber u. a. kennzeichnungspflichtige Stoffe nennen. Verarbeitungshinweise und weitere Produktinformationen befinden sich in den Technischen Merkblättern. **Zum Emissionsverhalten sind in diesen Datenblättern meist keine ausreichenden Informationen zu finden.** Die Innenraumlufthygiene-Kommission empfiehlt, Hersteller und Vertrieber von Bauprodukten und sonstigen Materialien, die dem Kundenwunsch nach weitergehenden Informationen entgegenkommen, zu bevorzugen.“*

4.3.7 Ergänzung Beratung:

„Sowohl der Auftraggeber, der Planer als auch die ausführenden Firmen sollten sich bei der Erstellung des Ausschreibungstextes (Definition der konkreten gesundheitlichen Kriterien, angepasst an das Projekt, die spätere Nutzung) bei der Auswahl der Produkte bei der Qualifizierung der Verarbeiter, der Bauleitung umfassend fachlich beraten/begleiten lassen.“

4.3.8 Beispiel für Anforderungen an Baustoffhersteller

deren Bauprodukte mit unterschiedlichen Prioritäten- Prüfumfang und Grenzwerten:

- [Anforderungen an Produktinformationen](#)
- [ECO Label Kriterien](#)
- [Natureplus Kriterien](#)
- [Bewertung von Gütezeichen für gesundheitliche Aussagen](#)

5 Allgemeine Hinweise

Es handelt sich bei dieser Zusammenfassung um grundsätzliche Text- **Empfehlungen, die von uns ständig aktualisiert werden.**

Für Kritik, Ergänzungsempfehlungen und "Änderungswünsche" sind wir ausdrücklich dankbar.

Gerne unterstützt EGGBI mit einem internationalen Fach-Netzwerk (incl. auch Empfehlung spezialisierter Juristen) Bauherren mit besonderen gesundheitlichen Anforderungen bei der konkreten Formulierung von Ausschreibungstexten für Individualprojekte und öffentliche Projekte.

Besonders bei Sporthallen ist die erhöhte «Atemrate» der Gebäudenutzer und damit auch erhöhte Schadstoffaufnahme bei entsprechenden Raumlufbelastungen zu beachten!

Bei Schadstoffproblemen an Schulen und Kitas empfehlen wir den Behörden vor allem eine frühzeitige Einbeziehung der Betroffenen, verweisen aber auch auf die besondere Fürsorgepflicht von Schulleitungen, Schulbehörden – aber auch gewählter Eltern- und Personalvertreter.

- [Hinweise für Elternbeiräte, Personalvertreter, Schulleiter bei Schadstoffproblemen an Schulen](#)
- [Konfliktfreie Vorgangsweise bei Schadstoffproblemen an Schulen/ Kitas](#)
- [Tagebuch- Gesundheitsprobleme bei Schadstoffen an Schulen](#)

Empfehlung regionaler Ansprechpartner für Gebäude- Schadstoffprüfungen: beratung@eggbi.eu

EGGBI berät **vor allem** Allergiker, Chemikaliensensitive, Bauherren mit besonderen Ansprüchen an die Wohngesundheit, Schulen, Kitas und geht bekannter Weise von sehr hohen – präventiven - Ansprüchen an die Wohngesundheit aus.

EGGBI Definition "Wohngesundheit"

Wir befassen uns ausschließlich mit gesundheitlich relevanten Fragen bei der Bewertung von Produkten, Gebäuden und Gutachten – unabhängig von politischen Parteien, Baustoffherstellern, Händlern, „Bauausführenden“, Mietern oder Vermietern.

Sämtliche allgemeinen Beratungen der kostenfreien Informationsplattform erfolgen ehrenamtlich, und es sind daraus keinerlei Rechts- oder Haftungs- Ansprüche abzuleiten. Etwaige "begründete" Korrekturwünsche werden kurzfristig bearbeitet.

Bitte beachten Sie die allgemeinen

[fachlichen und rechtlichen Hinweise zu EGGBI Empfehlungen und Stellungnahmen](#)

Für den Inhalt verantwortlich:

Josef Spritzendorfer

spritzendorfer@eggbi.eu

redaktion@nachhaltigkeit-bau.de

www.eggbi.eu

93326 Abensberg
Am Bahndamm 16